

SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
Claude-Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 6. Januar 2011 RM/sm

Vernehmlassung zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen anbei unsere Bemerkungen zukommen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Der SAV begrüsst die vorgelegten Anpassungen der AVIV im Grundsatz.– Insbesondere auch den vorgeschlagenen Änderungen im zweiten Kapitel «Kurzarbeitsentschädigung» stimmt der SAV zu. |
|---|

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen im Grundsatz das vorliegende Gesamtpaket, mit welchem die geplante Inkraftsetzung per 1. April 2011 ermöglicht wird und Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung bzw. der Praxis sowie formale Präzisierungen vorgenommen werden.

Den vorgeschlagenen Änderungen im zweiten Kapitel «Kurzarbeitsentschädigung» (Art. 51a, 57 und 58 AVIV) können wir zustimmen.

3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen (Auswahl)

3.1 Art. 4 – Voller Arbeitstag (Art. 11 Abs. 1 AVIG)

Die Präzisierung, wonach für anrechenbare Arbeitsausfälle jeder volle Arbeitstag gilt, an welchem die versicherte Person ganz arbeitslos ist und für den sie die Kontrollvorschriften erfüllt hat, wird begrüsst. Damit gelten als anrechenbar auch Arbeitsausfälle an Samstagen und Sonntagen, an denen namentlich im Gastgewerbe in der Regel gearbeitet wird.



3.2 Art. 6 – Besondere Wartezeiten (Art 14 Abs. 1 und 18 Abs. 2 und 3 AVIG)

Absätze 1, 1^{bis} (alt) und 1^{bis} (neu = bisheriger 1^{ter}) sowie Streichung von Absatz 3

Die Regelungen gemäss Vorlage setzen im Ergebnis die Ausführungen in der Botschaft (BBI 2008, 7742) sowie der parlamentarischen Debatte (Verzicht auf eine Erhöhung der besonderen Wartetage auf 260 Tage für Schul- und Studienabgänger; Streichung der sozialen Abfederung gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a – c) korrekt um, weshalb der SAV damit einverstanden ist.

Absatz 1^{ter} (neu)

Die neue Bestimmung stützt sich auf Art. 64a Absatz 1 lit. b AVIG und erscheint dem SAV zielführend. So ist insbesondere die klare Umschreibung des Begriffs «erhöhe Arbeitslosigkeit» mit einer fixen Quote (3,3%) und die Festlegung des Lebensalters auf 30 Jahre (häufig höheres Lebensalter als 25 Jahre bei Hochschulabsolventen) zu begrüssen.

Absatz 4

Da die Wartezeiten nach dem neuen AVIG grundsätzlich höher ausfallen, rechtfertigte es sich, auch die Wartezeit nach einer Saisontätigkeit oder nach einer Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (bisher: 1 Tag), zu überprüfen und anzupassen.

3.3 Art. 6a – Allgemeine Wartezeit (Art. 18 Abs. 1 und 1bis AVIG)

Die vorgeschlagene Regelung erscheint dem SAV unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach dem neuen Art. 18 Abs. 1 AVIG sowie dem (alten) Art. 18 Abs. 1^{bis} AVIG (= Bundesratskompetenz betreffend Ausnahmen für bestimmte Versichertengruppen zur Vermeidung von Härtefällen: auch die 5 Wartetage werden nach Höhe des versicherten Verdienstes und der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern sozial abgedeckt) adäquat, weshalb der SAV damit einverstanden ist.

- 3.4 Art. 10b (freiwillige Leistungen an die BV)**
Art. 16 (Zumutbare Arbeit)
Art. 23 (Kontrolldaten für die Geltendmachung des Anspruches)

Keine Bemerkungen («Begriffsanpassungen» bzw. anderweitig geregelt oder überholt).

- 3.5 Art. 26 – Persönliche Arbeitsbemühungen der versicherten Person**
(Art. 40 und 43 ATSG, 17 Abs. 1 und 30 Abs. 1 lit. c AVIG)
Art. 28 (Kassenwahl und Kassenwechsel)
Art. 29 (Geltendmachung des Anspruches)

Keine Bemerkungen.

- 3.6 Art. 33 – Taggeldansatz (Art. 22 Abs. 2 und 3 AVIG)**
Art. 34 – AHV-Abrechnung für Arbeitslosenentschädigung
(Art. 32 ATSG, 22a Abs. 2 AVIG)

Korrekte Umsetzung der neuen AVIG-Bestimmungen.



3.7 Art. 37 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} – Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst (Art. 23 Abs. 1 AVIG)

Der SAV begrüsst die sachlich korrekte Berücksichtigung der saisonalen Beschäftigung und die Umsetzung für Betroffene (insbesondere z.B. in der Baubranche). Bisherige Rechtsunsicherheiten werden behoben und Versicherte werden unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit gleich behandelt.

3.8 Art. 40 – Mindestgrenze des versicherten Verdienstes (Art. 23 Abs. 1 AVIG)

Der SAV begrüsst die Erhöhung der Mindestgrenze von CHF 500.-- auf CHF 800.-- und die Streichung der speziellen Grenzen für Heimarbeitnehmende von CHF 300.--.

- 3.9 Art. 41 (Pauschalansätze für den versicherten Verdienst)**
Art. 41b (Rahmenfrist und Anzahl TG für kurz vor dem Rentenalter stehende versicherte Personen)
Art. 41c (Erhöhung der Anzahl TG in Kantonen, die von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen sind)
Art. 42 (Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit)

Keine Bemerkungen (= korrekte Umsetzung AVIG-Revision bzw. Anpassung an die Rechtsprechung).

3.10 Art. 45 – Beginn der Einstellungsfrist und Dauer der Einstellung (Art. 30 Abs. 3 und 3^{bis} AVIG)

Der SAV begrüsst die gegenüber der alten Bestimmung systematischere und präzisere Regelung zur Einstellung der Anspruchsberechtigung.

3.11 Art. 51a Abs. 4 – Arbeitsausfälle infolge wetterbedingter Kundenausfälle (Art. 32 Abs. 3 AVIG)

Die Anpassung der Karenzzeit von bisher zwei Wochen auf einheitlich maximal drei Tage wird begrüsst. Diese Verkürzung bedeutet eine Erleichterung für die Saisonbetriebe, welche bis anhin für erstmaligen Arbeitsausfall innerhalb einer Saison eine Karenzfrist von zwei Wochen abwarten mussten.

3.12 Art. 57 – Bemessungsgrundlagen bei erheblich schwankenden Lohn (Art. 34 Abs. 3 AVIG)

Die Änderung des Bemessungszeitraumes (Ausdehnung von drei auf zwölf Monate) wird begrüsst. Dies kommt insbesondere auch Mitarbeitern im Gastgewerbe zugute, wo unregelmässige Einsätze oft vorkommen.

- 3.13 Art. 58 (Voranmeldefrist)**
Art. 75a (Unkenntnis über die Konkurseröffnung)
Art. 75a (Gleiches Arbeitsverhältnis)
Art. 77 (Geltendmachung des Anspruchs)
Art. 81a (Erfolgskontrolle der Massnahmen)
Art. 81c (Gewährung von Beiträgen für AMM)
Art. 81d (Beiträge der zuständigen Amtsstelle an die Veranstalter von AMM)
Art. 82 (Teilnahme an Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen)
Art. 85 (Ersatz der Auslagen für die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungs massnahmen)



- Art. 85a (Kosten der Durchführung der Massnahme)**
- Art. 86 (Auszahlung der Vergütungen und Vorschuss)**
- Art. 87 (Bescheinigung des Veranstalters der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahme)**
- Art. 88 (Anrechenbare Kosten der Durchführung von Bildungsmassnahmen)**

Keine Bemerkungen.

3.14 Art. 90 Abs. 1 lit. e – Einarbeitungszuschüsse (Art. 65 und 66 AVIG)

Der SAV begrüsst an sich die vorgeschlagene Ausdehnung der Berechtigung für Einarbeitungszuschüsse bei erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit auf junge arbeitslose Personen. Damit werden Praktikumsstellen auch in Krisenzeiten gefördert und der Einstieg in die Berufswelt jungen Personen erleichtert. Die Wendung «in einer Zeit erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit» ist jedoch stark auslegungsbedürftig. Wir schlagen deshalb vor, Kriterien für eine erhöhte und anhaltende Arbeitslosigkeit festzulegen, wie sie z.B. in Art. 6 Abs. 1^{ter} des Verordnungsentwurfs festgelegt worden sind.

Antrag: Der Begriff «in einer Zeit erhöhter und anhaltender Arbeitslosigkeit» sei im Sinne vorstehender Ausführungen zu präzisieren.

- 3.15 Art. 90a (Ausbildungszuschüsse)**
- Art. 91 (Wohnortsregion)**
- Art. 94 (Finanzielle Einbusse gegenüber der letzten Erwerbstätigkeit)**
- Art. 95c (Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder)**
- Art. 95d (Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern)**
- Art. 95e (Abschluss der Planungsphase und Rahmenfrist)**
- Art. 96 (Bescheinigung des Veranstalters der Beschäftigungsmassnahme)**
- Art. 96a (Ersatz der Auslagen für die Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen)**
- Art. 97 (Anrechenbare Kosten der Durchführung von Beschäftigungsmassnahmen)**

Keine Bemerkungen.

3.16 Art. 97a – Finanzielle Beteiligung des Praktikumsbetriebes (Art. 64b Abs. 2 AVIG)

Der SAV unterstützt die vorgeschlagene Regelung. Es ist sinnvoll, die Höhe des Arbeitgeberanteils am Bruttotaggeld auf den Zeitraum zu beschränken, während dem die versicherte Person effektiv am Praktikum teilnimmt. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Höhe des Arbeitgeberanteils verschieden ist, je nachdem, ob die in Teilzeit an einem Berufspraktikum teilnehmende Person bei gleichem Beschäftigungsgrad das Praktikum an allen Tagen (z.B. vormittags) oder nur an einzelnen Tagen (ganztags) besucht.

3.17 Art. 98 – Berufspraktikum (Art. 64a Abs. 1 lit. b AVIG)

Der SAV hat zwar Verständnis für die im erläuternden Bericht gemachten Erwägungen, jedoch fehlt seiner Meinung nach die gesetzliche Grundlage für die vorgeschlagene Bestimmung.

Antrag: Streichen.



**3.18 Art. 102c (Vergütung von AMM)
Art. 105 (Verwaltung des Betriebskapitals)**

Keine Bemerkungen.

3.19 Art. 119 – Örtliche Zuständigkeit (Art. 85 AVIG)

Der SAV begrüsst, dass die bestehende Lücke bezüglich Anknüpfungspunkt für die Gesuchstellung bei Arbeiten im grenznahen Ausland geschlossen wird und inskünftig Gesuche bei Arbeiten im grenznahen Ausland bei der Amtsstelle am Ort des Betriebes in der Schweiz einzureichen sind.

**3.20 Art. 119c (Tripartite Kommissionen)
Art. 124 (Nachzahlung an bevorschussende Dritte)
Art. 127 (Zuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen)
Art. 130a (Änderung des bisherigen Rechts)
Art. 4 Abs. 1 lit. g AVAM-Verordnung und Anhang**

Keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

auch per E-mail an: claude-alain.vuissoz@seco.admin.ch